

Novellierung NÜV 2022

Update

Gregor Goldbacher, Kian Schaller
27.03.2025

Rückblick: Zwei Handlungsstränge und Vorgaben RTR



- Verlangen auf Fortführung des Vertrages:
 - Nicht rechtzeitige Bearbeitung, wenn der Wunsch über eine „normale“ Kundenschnittstelle beim abgebenden Anbieter geäußert wird.
 - Vertrag wegen Portierung bereits beendet
- Wegfall eines Anbieters:
 - Anlassfall Vectone: Nutzer:innen konnten mangels NÜVI nicht mehr portieren
- Verbinden von beiden Handlungssträngen zu einer Novelle

- Weiterhin kann der Wunsch auf Fortführung gegenüber dem abgebenden oder dem aufnehmenden Anbieter geäußert werden.
 - Fall aufnehmender Anbieter: „gemeinsam mit dem Portierauftrag“
 - Fall abgebender Anbieter: „Wunsch ist über eine auf der NÜVI bekannt gegebene Kundenschnittstelle bis zum Abschluss der Portierung zu richten.“
 - Zumindest eine derartige geeignete Kundenschnittstelle ist bekanntzugeben.
 - Rechtzeitige Bearbeitung ist sicherzustellen.

Vorschlag: Wegfall des Anbieters

- Einführung eines NÜVI-losen Alternativprozesses, wenn
 - eine Portierung ohne NÜVI schriftlich verlangt wird.
 - belegt wird, dass hinsichtlich der betroffenen Telefonnummer ein Vertrag besteht.
 - trotz zweimaliger Aufforderung vom abgebenden Anbieter keine NÜVI bereitgestellt wurde.
 - Seit der 1. Aufforderung drei Werktage verstrichen.
 - der Endnutzer bestätigt, davon in Kenntnis zu sein, dass Ansprüche aus dem alten Vertrag bestehen können und dass der alte Vertrag beendet wird.
 - der aufnehmende Anbieter keine Möglichkeit hat, über eine direkte Schnittstelle eine NÜVI anzufordern und dem Endnutzer bereit zu stellen
- Portierung ist abzulehnen, wenn Zweifel an der Verfügungsberechtigung hinsichtlich der Rufnummer bestehen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Portierungen mit dem abgebenden Anbieter im Regelfall normal funktionieren.

Sonstiges und weiterer Zeitplan



- Kleinere Klarstellungen in der NÜVI:
 - Hinweis, dass das Versäumen eines Kündigungstermins zu höheren Entgelten führen kann
 - Hinweis, dass die automatische Vertragsbeendigung einer Kündigungserklärung zu diesem Zeitpunkt gleichkommt
- In-Kraft-Treten drei Monate nach Bundesgesetzblatt
- Weiterer Zeitplan
 - Start der Konsultation übernächste Woche

Novellierung NÜV 2022

Update

Kian Schaller, Gregor Goldbacher
27.03.2025